

Ungeklärte Fragen im Rahmen des § 833 BGB

Luc von Danwitz, Paris/Bonn*

Die Tierhalterhaftung des BGB zeichnet sich durch die Ausnahme von der Gefährdungshaftung für kommerzielle Haustierhalter aus. Der Beitrag nimmt die Vorschrift des § 833 S. 2 BGB in den Blick und zeigt, dass die dort verwendeten Kriterien zur Begründung eines haftungsrechtlichen Systems heutzutage nicht mehr überzeugen können. Der Beitrag verdeutlicht den Reformbedarf dieser Norm und entwickelt einen Lösungsansatz zur Vermeidung einiger Unstimmigkeiten.

I. Vorbemerkung

Schädigungen durch ein Tier sind in zahllosen Fallkonstellationen denkbar und haben meist einen hohen emotionalen Stellenwert für die Betroffenen. Trotz ihrer praktischen Bedeutung wird die Tierhalterhaftung des § 833 BGB in der universitären Ausbildung oft nur kursorisch angesprochen. Auch in Literatur und Rechtsprechung wird oftmals nicht auf die zahlreichen Unklarheiten und fragwürdigen Privilegierungen dieser Norm eingegangen. Diese sind im Folgenden näher zu betrachten. Die gängigen Meinungsstreite im Rahmen des § 833 BGB sollen allerdings nur am Rande angesprochen werden.¹ Nach einem Überblick über die Haftungsarten des § 833 BGB soll insbesondere die Regelung § 833 S. 2 BGB näher betrachtet werden. Das Haftungsprivileg der Tierhalter, welche Haustiere zu kommerziellen Zwecken halten, ist in seiner Konzeption und seiner Anwendung einer kritischen Überprüfung zu unterwerfen. Anschließend sollen Möglichkeiten vorgeschlagen werden, wie einige Ungereimtheiten im Rahmen des § 833 S. 2 BGB vermieden werden könnten.

II. Das Regelungssystem des § 833 BGB

§ 833 BGB regelt die Haftung des Tierhalters für den vom Tier verursachten Schaden. Wird durch ein Tier ein Mensch

getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so muss der Tierhalter verschuldensunabhängig den dadurch entstandenen Schaden ersetzen. § 833 S. 1 BGB normiert damit den einzigen im BGB anerkannten Fall der Gefährdungshaftung². In Fällen des S. 2 haftet der Tierhalter wiederum nur bei Verschulden.

1. § 833 S. 1 BGB - Gefährdungshaftung

Das BGB wendet grundsätzlich das Verschuldensprinzip an: Voraussetzung für die Haftung des Schädigers ist, dass ein fallspezifisch festzulegender Sorgfaltsmaßstab verletzt wurde.³ In Fällen der Gefährdungshaftung hängt die Haftung des Schädigers hingegen allein davon ab, ob sich eine vom Verantwortlichen geschaffene Gefahr verwirklicht hat, sodass es auf die Einhaltung eines Sorgfaltsmaßstabs insofern nicht ankommt.⁴ Die Gefährdungshaftung orientiert sich wohl am Gedanken der distributiven Gerechtigkeit, wonach gerade unvermeidbare Schäden sozial angemessen zu verteilen sind.⁵ Ein einheitlicher Geltungsgrund der Gefährdungshaftung, der eine klare Abgrenzung zu Anwendungsfällen der Verschuldenshaftung ermöglicht, ist allerdings nicht zu finden.⁶ Die Anwendung der Gefährdungshaftung lässt sich wohl nur aus einer Gesamtschau von mehreren Zurechnungsgründen rechtfertigen, wie etwa der Schaffung und Nutzung einer besonderen, unbeherrschbaren Gefahr und dem Ausgeliefertsein der Betroffenen an diese Gefahr.⁷

Trotz dieser Unschärfen ist die Annahme der Gefährdungshaftung für den Tierhalter als sinnvoll zu beurteilen: Ein Tierhalter schafft zu seinem eigenen Nutzen eine Gefahr für Dritte.⁸ Die Schaffung einer solchen sog.

* Der Verfasser studiert Rechtswissenschaft an der Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne. Der vorliegende Beitrag entstand im WS 2014/2015 an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn im Rahmen der Vorlesung „Schuldrecht II (Gesetzliche Schuldverhältnisse)“ bei Herrn Prof. Dr. Stefan Greiner. Der Verfasser dankt Herrn Prof. Dr. Stefan Greiner herzlich für seine Unterstützung und Förderung.

¹ Siehe die diesbezüglichen Darstellungen bei: *Bocaniak*, VersR 2011, 981ff.; *Deutsch*, JuS 1987, 673ff.; *Werner*, NJW 2012, 1048f.; *Lorz*, N+R, 1989, 337ff.

² *Deutsch*, JuS 1987, 673.

³ *Deutsch*, JuS 1987, 673 (674).

⁴ *Kötz/Wagner*, Deliktsrecht, 12. Aufl. 2013, Rn. 491; *Deutsch*, NJW 1992, 74; *Werner*, NJW 2012, 1049.

⁵ *Esser*, JZ 1953, 129; *Hehl*, Das Verhältnis von Verschuldens- und Gefährdungshaftung, S. 86.

⁶ *Köndgen*, Haftpflichtfunktionen und Immaterialschaden, S. 24.

⁷ *Hehl*, (Fn. 5), S. 87ff.; *Köndgen*, (Fn. 6), S. 25ff.

⁸ *BGH*, NJW 1986, 2501; *Wagner*, in: *MüKoBGB*, 6. Bd., 6. Aufl. 2013, § 833 Rn. 2.

„spezifischen Tiergefahr“⁹ ist schadensrechtlich nur dann hinnehmbar, wenn Dritte unbedingt schadlos gehalten werden.¹⁰ Das Konzept der Gefährdungshaftung dient bei der Tierhalterhaftung insbesondere dem Opferschutz: Das Unfallopfer soll auch ohne Verschulden des Tierhalters eine unvorhersehbare und unbeherrschbare Gefahr (z.B. die Schädigung durch einen verschreckten Elefanten¹¹) nicht als allgemeines Lebensrisiko tragen müssen.¹² Die strikte Gefährdungshaftung dürfte ferner im Interesse des gesamten Rechtsverkehrs für erhöhte Vorsicht des Tierhalters hinsichtlich der Vermeidung von Schäden sorgen.¹³

Die Gefährdungshaftung für Tierhalter ist in ganz Europa anerkannt; lediglich das deutsche und das griechische Zivilrecht kennen Ausnahmen wie § 833 S. 2 BGB.¹⁴ Unklarheiten im Rahmen des § 833 S. 1 BGB ergeben sich meist lediglich hinsichtlich der Tierhaltereigenschaft und der korrekten Bestimmung der „spezifischen Tiergefahr“.¹⁵

2. § 833 S. 2 BGB - Verschuldenshaftung

Nach den obigen Ausführungen überrascht die Regelung des § 833 S. 2 BGB. Dort wird für Schäden durch Haustiere, die dem Beruf, der Erwerbstätigkeit oder dem Unterhalt des Tierhalters zu dienen bestimmt sind, sog. „Nutztiere“, auf die Verschuldenshaftung in Ausprägung einer Haftung für vermutetes Verschulden zurückgegriffen. In solchen Fällen kann sich der Tierhalter durch den Sorgfaltnachweis umfassend exkulpieren. Die Entstehung und Zielsetzung dieser Norm sowie die daraus entstehenden Schwierigkeiten bedürfen einer näheren Betrachtung.

§ 833 BGB trat zunächst ohne den heutigen S. 2 in Kraft, sodass alle Tierhalter unterschiedslos nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung hafteten. Doch schon mit der Gesetzesnovelle vom 30.05.1908 (RGBl. S. 313) wurde der S. 2 eingeführt. Bei der Auseinandersetzung um die Einführung des Haftungsprivilegs setzten sich insbesondere die Landwirtschaftskammer, Lohnfuhrunternehmer sowie konservative und landwirtschaftsnahe Politiker für die Einführung der Exkulpationsmöglichkeit bei kommerziell gehaltenen Haustieren ein.¹⁶ Auch der 28. Deutsche Juristentag 1906 beschäftigte sich mit der Überarbeitung des § 833 BGB. Überwiegend wandte sich der 28. DJT gegen die Vorschläge aus Politik und Landwirtschaft und

empfahl unter Federführung von *Enneccerus*, dem Tierhalter eine Exkulpation nur dann zu ermöglichen, wenn der Geschädigte der Tiergefahr in seinem eigenen Interesse ausgesetzt wurde.¹⁷

Bei den Verhandlungen im Reichstag konnten sich die konservativen und agrarpolitischen Kräfte durchsetzen, sodass die Vorschläge des DJT keine Berücksichtigung fanden. Der § 833 S. 2 BGB wurde in seiner heutigen Fassung in das BGB eingefügt.¹⁸ Hauptargument waren hierbei Lücken im Versicherungsschutz kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe, welche durch die Einführung der Verschuldenshaftung vor hohen Schadensersatzforderungen geschützt werden sollten.¹⁹

III. Unklarheiten im Rahmen des § 833 S. 2 BGB

Die schon bei ihrer Einführung stark kritisierte Verschuldenshaftung aus § 833 S. 2 BGB mag mit Blick auf die angeblichen Versicherungslücken für kleinere landwirtschaftliche Betriebe im Kontext des Jahres 1908 zu einer gewissen Einzelfallgerechtigkeit geführt haben. In Anbetracht des heutigen Versicherungsmarktes dürften solche Lücken jedoch kaum noch bestehen.²⁰ Hiermit entfällt allerdings auch jeglicher Geltungsgrund für die Haftungsprivilegierung aus § 833 S. 2 BGB. Infolgedessen wird die Streichung des § 833 S. 2 BGB schon seit einiger Zeit gefordert.²¹ Einige Privilegierungen dieser bedürfen in diesem Zusammenhang einer näheren Betrachtung:

1. Die Privilegierung unternehmerischer Tätigkeiten

Da der § 833 S. 2 BGB den Haltern von Nutztieren die Exkulpation ermöglicht, privilegiert er gezielt unternehmerische Tätigkeiten. Diese rechtspolitische Entscheidung ist allerdings nur schwer nachvollziehbar.²² Wenn Tierhalter, die zu ideellen Zwecken eine spezifische Tiergefahr setzen, den strengen Grundsätzen der Gefährdungshaftung unterliegen, so sollte dies erst recht für Tierhalter gelten, die aus der Tierhaltung einen materiellen Nutzen ziehen. Die Unterscheidung von ideellen und kommerziellen Haustierhaltern erscheint mit Blick auf die Herstellung eines adäquaten schadensrechtlichen Systems somit jedenfalls fragwürdig.

⁹ Zum Begriff: *Wagner*, (Fn. 8), § 833 Rn. 9ff.

¹⁰ *Deutsch*, JuS 1984, 674.

¹¹ *LG Ravensburg*, Urteil v. 15. 11. 2013, Az. 3 O 184/13 - juris.

¹² v. *Caemmerer*, Reform der Gefährdungshaftung, S. 16.

¹³ *Wagner*, (Fn. 8), § 833 Rn. 2.

¹⁴ *OGH*, JBl 1982, 151; v. *Bar*, Gemeineuropäisches Deliktsrecht, S. 219f. Anm.: v. *Bar* hält den § 833 S. 2 BGB im Falle der Schaffung eines europäischen Zivilrechts für einen "leicht auszumachenden Streichkandidaten".

¹⁵ Statt vieler: *Krause*, in: *Soergel BGB*, 13. Aufl. 2005, § 833 Rn. 3ff.

¹⁶ *Schmalhorst*, Tierhalterhaftung im BGB von 1896, S. 144ff.

¹⁷ Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. III, herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der Ständigen Deputation, Berlin 1907, S. 655.

¹⁸ *Schmalhorst*, (Fn. 16), S. 179.

¹⁹ *Schmalhorst*, (Fn. 16), S. 152; *Wagner*, (Fn. 8), § 833 Rn. 3.

²⁰ *BGH*, VersR 2009, 1275; *Wagner*, (Fn. 8), § 833 Rn. 3.

²¹ *BGH*, NJW 1986, 2501 (2502); *Kötz* in: *BMJ* (Hrsg.), Gutachten und Vorschläge zur Reform des Schuldrechts Bd. II, 1981, S. 1779 (1803); v. *Caemmerer*, (Fn. 12), S. 20f.

²² v. *Bar*, (Fn. 14), S. 221.

2. Unterscheidung von Luxus- und Nutztierhaltern

Die Privilegierung der Halter sog. Nutztiere führt jedoch zu weiteren Unklarheiten: Erleidet jemand zum Beispiel durch den Tritt eines Pferdes, welches vom Reitstall regelmäßig vermietet wird und somit der Erwerbstätigkeit des Halters dient, einen Schaden, so kann sich der Halter durch den Sorgfaltsnachweis umfassend exkulpieren.²³ Kommt jemand aber durch den Tritt eines Pferdes zu Schaden, welches ohne kommerzielles Interesse gehalten wird, so haftet der Halter nach der Gefährdungshaftung des § 833 S. 1 BGB.²⁴ In den geschilderten Fällen erleidet der Geschädigte auf gleiche Weise einen gleichartigen Schaden. Seine Ansprüche hängen jedoch rein zufällig davon ab, wozu das Tier vom Halter regelmäßig eingesetzt wird.²⁵ Diesen Umstand wird der Geschädigte jedoch meist kaum überblicken bzw. beeinflussen können. Inwiefern diese Art von Privilegierung zu einer angemessenen schadensrechtlichen Bewertung des Falles führen soll, bleibt unklar.

3. Die Privilegierung von Haustierhaltern

Um ein Nutztier im Sinne des § 833 S. 2 BGB zu sein, muss es sich zunächst um ein Haustier handeln.²⁶ Mangels einer gesetzlichen Definition richtet sich der bisher unumstrittene Haustierbegriff in Rechtsprechung und Literatur nach einer Definition des Reichsgerichts. Demnach sind Haustiere iSd § 833 S. 2 BGB *„diejenigen Gattungen von zahmen Tieren, die in der Hauswirtschaft zur dauernden Nutzung oder Dienstleistung gezüchtet und gehalten zu werden pflegen und dabei aufgrund von Erziehung und Gewöhnung der Beaufsichtigung und dem beherrschenden Einfluss des Halters unterstehen.“*²⁷ In Zweifelsfällen soll die inländische Verkehrsauffassung entscheiden, ob ein Tier als Haustier anzusehen ist.²⁸ Das Reichsgericht legt seiner Definition ausdrücklich den allgemeinen Sprachgebrauch zugrunde.²⁹ Der Sprachgebrauch des Jahres 1912 mag sich tatsächlich in dieser Definition wieder spiegeln. Unschwer erkennbar ist allerdings auch der auch schon bei Einführung des § 833 S. 2 BGB entscheidende Einfluss der Agrarlobby; schließlich werden fast nur klassischerweise landwirtschaftlich genutzte Tiere, z.B. Hunde,

Katzen, Pferde, Rinder und Schweine³⁰, von diesem Haustierbegriff erfasst. Diese noch heute angewandte Definition steht daher im Einklang mit dem Willen des historischen Gesetzgebers, die klassische Landwirtschaft zu bevorzugen.³¹

a) Die Unterscheidung von „zahmen“ und „gezähmten“ Tieren

Das Merkmal Zahmheit soll das Haustier von den wilden Tieren aus § 960 BGB und von den gezähmten Tieren abgrenzen und setzt einen langanhaltenden Domestizierungsprozess voraus.³² Abgesehen von der versicherungsrechtlich haltlosen Behauptung des angeblich schlechten Versicherungsschutzes für Landwirte ist allerdings kein Grund ersichtlich, warum bei gleichartigen Schäden zum Beispiel zwischen einem „zahmen“ Bullen eines Bauern³³ einerseits und einem „gezähmten“ Elefanten im Zirkus³⁴ andererseits haftungsrechtlich unterschieden werden sollte.³⁵ „Gezähmte“ Tiere sind jedenfalls wohl kaum gefährlicher als „Zahme“, schließlich können auch „zahme“ Tiere wie ein verschrecktes Pferd oder ein Bulle einen erheblichen Schaden herbeiführen.³⁶ Die Unterscheidung von „zahmen“ und „gezähmten“ Tieren mag biologisch sinnvoll sein. Jedoch liefert sie für die Begründung eines haftungsrechtlichen Systems keine belastbaren Anhaltspunkte und erscheint daher an dieser Stelle unangemessen. Insbesondere sei darauf hingewiesen, dass sogar das Tierschutzgesetz (§ 3 Nr. 2 TierSchG) auf das Merkmal *„in der Obhut des Menschen gehalten“* zur Bestimmung eines Haustiers abstellt. Dadurch ist im Einzelfall eine klare und nachvollziehbare Einordnung als Haustier möglich, welche dem Tierschutz dient und die auch schadensrechtlich sinnvoll erscheint.

b) Veralteter Haustierbegriff

Der Haustierbegriff des RGs sorgt ferner in seiner Anwendung für fragwürdige Ergebnisse: Zum Beispiel unterfallen Hamster, Meerschweinchen, Singvögel in Käfigen oder Fische im Aquarium mangels Domestikation nicht dem vorherrschenden

²³ OLG Schleswig, VersR 1983, 1084.

²⁴ OLG Stuttgart, NJW-RR 1994, 93.

²⁵ v. Bar, (Fn. 14), S. 221.

²⁶ Werner, NJW 2012, 1048.

²⁷ RGZ 79, 246 (248) (grundlegend); RGZ 158, 391. Anm.: Dieser Haustierbegriff wird in Rechtsprechung und Literatur seither nicht hinterfragt; siehe z.B.: OLG Nürnberg, NJW-RR 1991, 1500 (1501); Schieman, in: Erman BGB, 14. Aufl. 2014, § 833 Rn. 9; Krause, (Fn. 15), § 833 Rn. 30; Bocianiak, VersR 2011, 981 (984); Lorz, N+R 1989, 337; Werner, NJW 2012, 1048 (1049).

²⁸ Eberl-Borges, in: Staudinger BGB, 16. Aufl. 2012, § 833 Rn. 119.

²⁹ RGZ 79, 246 (248); RGZ 158, 391; a.A.: Lorz, N+R 1989, 337, der den biologischen Haustierbegriff als Grundlage sieht.

³⁰ Lorz, N+R 1989, 337 (338) (mit weiterführender Aufzählung).

³¹ Spindler, in: Bamberger/Roth (Hrsg.), BeckOK BGB, 37. Edition 2013, § 833 Rn. 26.

³² Lorz, N+R 1989, 337; Deutsch, JuS 1987, 673 (679).

³³ OLG Celle, NJW 1975, 1891.

³⁴ LG Ravensburg, Urteil v. 15. 11. 2013, Az. 3 O 184/13 - juris.

³⁵ Im Ergebnis ebenso: v. Bar, (Fn. 14), S. 221.

³⁶ In Deutschland kommt es allein zu ca. 93.000 Reitunfällen pro Jahr, siehe Lubbadeh, Sportunfälle beim Reiten: Die Gefahren des Reitsports, Spiegel Online, <http://www.spiegel.de/gesundheit/ernaehrung/sportunfaelle-beim-reiten-die-wichtigsten-gefahren-beim-reitsport-a-869456.html>, Aufruf v. 16. 01. 2016, 12:27 Uhr.

Haustierbegriff.³⁷ Nach dem heutigen Sprachgebrauch und der aktuellen Verkehrsauffassung gelten diese jedoch eindeutig als Haustiere. Inzwischen werden sogar Tarnanteln, Reptilien oder Ratten als „Haustiere“ im Sinne der Verkehrsauffassung gehalten. Auch modernen Formen der Nutztierhaltung in der Landwirtschaft wird die Definition des RGs nicht gerecht. Als Beispiel hierfür lässt sich die Straußenzucht anführen, die sich etwa seit Mitte der 1980er Jahre auch in Deutschland etabliert hat³⁸. Haftungsrechtlich lässt sich kein Grund finden, zwischen der Straußenzucht und anderen klassischen Arten der Tierzucht zu unterscheiden. Dennoch fällt der Vogelstrauß mangels seiner „Zahmheit“ nicht unter den Haustierbegriff des RGs und dem Straußenzüchter bleibt die Exkulpationsmöglichkeit des § 833 S. 2 BGB verwehrt.³⁹ Warum sich ein Straußenzüchter lediglich aufgrund einer Haustierdefinition von 1912 nicht auf die Haftungserleichterung des § 833 S. 2 BGB berufen kann, während dies zum Beispiel einem klassischen Pferdezüchter unproblematisch möglich ist, ist unverständlich. Der Haustierbegriff des RGs kann demnach als veraltet angesehen werden.⁴⁰ Seine Anwendung sollte vermieden werden.

4. Verfassungsrechtliche Bewertung des § 833 S. 2 BGB

Bei Betrachtung dieser fragwürdigen Privilegierungen ist es nicht ohne Weiteres einleuchtend, dass der BGH in § 833 S. 2 BGB keinen Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sah.⁴¹ Dieser normiert das „Recht auf gerechtes Recht“⁴² und verbietet dem Gesetzgeber die willkürliche Ungleichbehandlung von wesentlich gleichen Sachverhalten.⁴³ Der BGH führt an, dass der Gesetzgeber nicht dazu verpflichtet sei, die Tierhalterhaftung unterschiedslos für alle Tierhalter gleich auszugestalten und die in § 833 S. 2 BGB normierten Privilegien daher im Ermessensspielraum des Gesetzgebers

liegen.⁴⁴ Dem schließt sich die Literatur an.⁴⁵ Es erscheint jedoch nicht abwegig, die Unterscheidungsgründe des Gesetzgebers als nicht nachvollziehbar und im heutigen Kontext durchaus als willkürlich zu bewerten: Selbst wenn die Privilegierung kommerzieller Interessen und insbesondere der Landwirtschaft im Spielraum des Gesetzgebers liegen sollte, so wird bei der Anwendung des § 833 BGB aufgrund der Veränderungen in der Landwirtschaft nicht mehr jede Art der landwirtschaftlichen Tierhaltung umfasst, wie das Beispiel des Straußenzüchters zeigt. Insbesondere erweist sich die Unterscheidung von „zahmen“ und „gezähmten“ Tieren als untauglich für eine angemessene schadensrechtliche Beurteilung. Die Haftungsprivilegierung der Landwirtschaft hat somit inzwischen nicht nur ihre rechtspolitische Begründung verloren, sondern ist auch in sich nicht mehr schlüssig. Insofern ist es zumindest möglich, in der Anwendung des § 833 S. 2 BGB eine willkürliche Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem zu sehen.

5. Lösungsansatz: Neufassung des Haustierbegriffs

Während der Vorbereitung der Schuldrechtsreform 2001 forderte die Literatur eine Korrektur der Tierhalterhaftung, namentlich die Streichung des § 833 S. 2 BGB durch den Gesetzgeber.⁴⁶ Sollte der Gesetzgeber diesbezüglich tätig werden, könnte jedoch ebenso der Vorschlag des 28. DJT⁴⁷ diskutiert werden, wonach die Verschuldenshaftung anzuwenden wäre, wenn der Geschädigte der Tiergefahr im eigenen Interesse ausgesetzt wurde. Bis dahin sollten die oben erwähnten Unstimmigkeiten vermieden werden. Die Privilegierungen im Zusammenhang mit der Nutztierhaltung sind in § 833 S. 2 BGB eindeutig festgelegt und können nur durch gesetzgeberische Korrekturen verändert werden. Den Unstimmigkeiten bezüglich der Privilegierung von Haustieren könnte jedoch durch eine Modernisierung des Haustierbegriffs des RGs entgegengewirkt werden. Möglich wäre es, den klassischen Haustierbegriff beizubehalten und um die Definition des 'Heimtieres' aus der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des europäischen Parlamentes und des Rates zu erweitern. Ein Heimtier ist iSd Art. 3 Nr. 8 dieser Verordnung: „ein Tier einer Art, die normalerweise von Menschen zu anderen als zu landwirtschaftlichen Nutzzwecken gefüttert und gehalten, jedoch nicht verzehrt wird [...]“. Durch eine derartige Erweiterung des Haustierbegriffs wären alle Tiere umfasst, deren Haltern nach heutiger Verkehrsauffassung sinnvollerweise eine Haftungsprivilegierung zukommen sollte. Auch könnte die Definition aus § 3 Nr. 2 TierSchG berücksichtigt werden, wonach Haustiere solche Tiere sind, die „in der

³⁷ Wagner, (Fn. 8), § 833 Rn. 39 m. w. N.; Bocianiak, VersR 2011, 981 (984). Anm.: Eberl-Borges, (Fn. 28), § 833 Rn. 119 sieht im Gegensatz zur Voraufgabe (Eberl-Borges, in: Staudinger BGB, 15. Aufl. 2008, § 833 Rn. 119) Meerschweinchen nun als Haustiere an, da diese inzwischen als domestiziert im Sinne des RGs gelten könnten. Es wird hierzu wiederum auf den Sprachgebrauch und die Verkehrsauffassung verwiesen. Dies stellt einen zweifelhaften Versuch dar, den Haustierbegriff des RGs beizubehalten und mit dem heutigen Sprachgebrauch in Einklang zu bringen. Paradoxerweise wird z.B. für Fische im Aquarium gerade nicht auf den Sprachgebrauch verwiesen und deren Haustiereigenschaft explizit verneint.

³⁸ <http://www.artgerechte-straussenzucht.de/informationen.html>, Aufruf: 16.01.2016, 12:29 Uhr. Anm.: In Deutschland gibt es mittlerweile sogar sogenannte „Alligatorenfarmen“, siehe: <http://www.alligator-action-farm.de/artenschutz>, Abruf v. 16.01.2016, 12:51 Uhr.

³⁹ Bocianiak, VersR 2011, 981 (984).

⁴⁰ Im Ergebnis ebenso: Lorz, N+R 1989, 337 (338).

⁴¹ BGH, NJW 2009, 3233f; daran anschließend: OLG München, r+s 2010, 434.

⁴² Osterloh/Nußberger in: Sachs (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, 7. Aufl. 2014, Art. 3 Rn. 51.

⁴³ Kloepfer, Verfassungsrecht II, S. 212.

⁴⁴ BGH, NJW 2009, 3233f; Eberl-Borges, (Fn. 28), § 833 Rn. 9.

⁴⁵ Eberl-Borges, (Fn. 28), § 833 Rn. 9; Spindler, (Fn. 31), § 833 Rn. 26ff.

⁴⁶ Kötz, (Fn. 21), S. 1779 (1803); v. Caemmerer, (Fn. 12), S. 20f.

⁴⁷ Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages, Bd. III, herausgegeben von dem Schriftführer-Amt der Ständigen Deputation, Berlin 1907, S. 655.

Obhut des Menschen gehalten“ werden. Diese Definition dürfte ebenfalls den aktuellen Sprachgebrauch und die Verkehrsauffassung korrekt abbilden. Die Ungleichbehandlung durch den vorherrschenden Haustierbegriff wäre somit durch die Ausweitung der Privilegierung umgangen.

Die hier beschriebene Art der Neudefinition hätte allerdings die Ausweitung der Verschuldenshaftung aus § 833 S. 2 BGB auf weitaus mehr Fälle zur Konsequenz. Wie oben bereits erwähnt, sollten Tierhalter jedoch hauptsächlich nach den Grundsätzen der Gefährdungshaftung haftbar sein. Sollen aber die unannehmbaren und womöglich verfassungswidrigen Ungleichbehandlungen im Rahmen des § 833 S. 2 BGB vermieden werden und zugleich die Gefährdungshaftung der Regelfall der Tierhalterhaftung bleiben, so ist dies nur durch Einschränkung der Privilegierungen aus § 833 S. 2 BGB möglich. Dies wäre jedoch nur durch eine Gesetzesänderung zu erreichen.

IV. Fazit

Zusammenfassend lassen sich folgende Ergebnisse festhalten: Von Tieren verursachte Schäden sollten grundsätzlich nach der Gefährdungshaftung beurteilt werden. Die in § 833 S. 2 BGB normierte Verschuldenshaftung sollte bei ihrer Einführung 1908 Landwirte vor Lücken im Versicherungsschutz bewahren. Da dies als Begründung heutzutage nicht mehr ausreichend ist, fehlt es dem § 833 S. 2 BGB inzwischen an einer überzeugenden normativen Grundlage. Infolgedessen führt der § 833 S. 2 BGB zu einer Reihe von schwer begründbaren Ungleichbehandlungen: die haftungsrechtlichen Vorteile für kommerzielle Tätigkeiten und die Unterscheidung von Nutz- und Luxustieren in der schadensrechtlichen Beurteilung sowie die Besserstellung von „Haustieren“ nach der Definition des RG können nicht überzeugen. Ferner führt die Anwendung des § 833 S. 2 BGB durch den überkommenen Haustierbegriff des RGs von 1912 zu unbilligen Ergebnissen, die den Entwicklungen in der modernen landwirtschaftlichen Tierhaltung nicht gerecht werden. Die beiden letztgenannten Probleme könnten durch eine Neufassung des Haustierbegriffs gelöst werden. Weiterreichende Verbesserungen auf diesem Gebiet dürften jedoch wohl nur durch gesetzgeberische Tätigkeiten zu erreichen sein.